

W o c h e n b l a t t

J u m

N u z e n u n d V e r g n ü g e n .

N r o . 3 5 .

F r e i t a g d e n 2 9 . A u g u s t 1 8 1 7 .

B e a n t w o r t u n g d e r F r a g e :

„Wann findet nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte die unentgeltliche Zurückstellung der erkauften beweglichen Sache an den (vorigen) Eigenthümer Statt?“ nebst einem Anhang über das naturrechtliche Verhältniß des sogenannten redlichen Besitzers zu dem Eigenthümer.

Von Oberbergamtssekretär F. v. Fritsch.

(B e s c h l u ß .)

Es dürfte am Schlusse dieser kleinen Abhandlung nicht ohne Interesse seyn, den Grund dieser gesetzlichen Entscheidungen nachzuspähen, und dann insbesondere das Verhältniß des redlichen Besitzers zu dem (vorigen) Eigenthümer philosophisch auszumitteln.

Anlangend den Grund der Entscheidungen des positiven Gesetzes, so läßt sich

derselbe, da die Staatsverwaltung die Gründe des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht zur öffentlichen Kenntniß 2) brachte, keineswegs mit Bestimmtheit nachweisen. Wohl aber ist zu vermuthen, daß die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs, so wie die schuldbare Unvorsichtigkeit oder Sorglosigkeit des Eigenthümers, dann das schuldlose, auf öffentliche Anstalten vertrauende Benehmen des redlichen Besitzers die Gesetzgebung bewogen, den alten römischen Rechtsatz: „Res aliena clamat dominum (fremdes Gut schreit nach dem Eigenthümer)“ auf die zur Sprache gebrachte Weise zu beschränken. Dieß sind wenigstens die triftigen Momente des scharfsinnigen Commentators des allg. bürgerl. Gesetzbuches, Herrn Hofraths v. Zeiller, der, als Mitglied der Hofcommission in Gesetzesachen, an der Bearbeitung des Gesetzbuches wesentlichen Antheil genommen. Diese Ansichten allein wären hinreichend, den Tadel der Ungerechtigkeit von dem Gesetze abzulehnen, fände dieß auch nicht eine weitere Waffe gegen solchen Vorwurf in den getheilten Meinungen der philo-

fophtischen Rechtslehrer über das Verhältniß des redlichen Besizers zu dem (früheren) Eigenthümer.

Dieserigen Rechtsphilosophen nämlich, welche es mit dem redlichen Besizer halten, und dem Eigenthümer das Recht absprechen, seine (außer Besitz gerathene) Sache von dem ersteren zu reklamiren, suchen ihre Behauptung durch die Erinnerung zu schützen, daß der zurückfordernde Eigenthümer die Erwerbshandlung des redlichen Besizers zerstören, oder für sich verwenden würde, was doch von der partheilosen Vernunft und dem unverbrochenen Gefühle nicht genehmigt werden könne.

Dagegen lehnen sich die Rechtslehrer, welche den redlichen Besizer verhalten, den (fremden) Gegenstand seines Besitzes im Aufforderungsfalle dem Eigenthümer hinauszugeben, auf den unbestrittenen Satz, daß jedem Rechte eine Verpflichtung, somit dem Rechte des Eigenthums als Correlat die Rechtspflicht gegenüber stehe, die fremde Sache dem Eigenthümer im Aufforderungsfalle zurückzustellen. Diese Verpflichtung werde durch die Ehrlichkeit des Besizers nicht aufgehoben, nicht nur, weil ohne Eigenthumsverfolgung kein fortwährendes Eigenthum möglich sei, sondern auch, weil am fremden Eigenthum keine eigenmächtige Erwerbung Statt finde.

Die Gründe beider Parteien erscheinen in Bezug auf ihre Folgerungen zwar nicht erschöpfend, aber doch von tiefer Bedeutung, und fordern auf, die entschiedene Spaltung durch Vermittelung der Gegensätze aus einem höhern Gesichtspunkt auszugleichen, und dadurch das sittliche Gefühl zu säuftigen, das solche Entzweigungen in sich selbst irre machen.

Verfasser dieses hält dafür, daß ihm diese Einigung durch folgende neu versuchte Entwicklung gelungen sei.

Unwidersprechlich steht der Satz, daß dem Eigenthümer zustehe, auch den, außer Besitz gerathenen, Gegenstand zu verfolgen und wieder an sich zu bringen, weil die von der Vernunft gebilligte, also rechtliche Erwerbshandlung durch Zufall nicht vertilgt oder ungültig gemacht werden kann. Das Eigenthumsrecht haftet also fortwährend auch auf der, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, aus seiner Innehabung gelangten Sache. — Aber eben so wahr ist es, daß auch die Erwerbshandlung des ehrlichen Besizers nicht angetastet werden darf, weil dem Gegenstande seines Besitzes, im Momente des Erwerbactes, vernünftiger Weise nicht angesehen werden konnte, daß er fremdes Eigenthum sei, zumahl das Recht auf eine Sache derselben kein sinnenfälliges Merkmal seines Vorhandenseyns eindrückt. Deshalb ist in den Augen der Vernunft der ehrliche Besizer so gut Eigenthümer der Sache, als derjenige, der sie früher eigenthümlich inne hatte, und das, durch die allseitige Vernunftansicht erklärte sittliche Gefühl kann nicht umhin, sowohl das Recht des Eigenthümers als des redlichen Besizers auf gleiche Weise in Schutz zu nehmen, und sich sonach für die Theilung des Objectes an beide zu erklären 2), wobei jedoch dem derselben unbenommen bleibt, den Ersatz ihrer wechselseitigen, durch Zufall entstandenen Beschädigung von demjenigen zu fordern, der wissentlich an der Ent-

2) Hierbei versteht es sich von selbst, daß, wo die Theilung physisch unmöglich ist, oder doch den Preis der Sache verringern würde, diese durch ausgleichende Werthe vollzogen werden müsse.

wendung der Sache von dem ersten Eigenthümer Schuld trägt.

Dem möglichen Einwande, daß doch dem Eigenthümer vor dem redlichen Besizer das Vorrecht zukomme, weil der Erwerbakt des ersteren der Zeit nach früher vollzogen worden sei, wird durch die Bemerkung begegnet, daß nicht die Zeit, sondern die, auf Personen oder Sachen gerichtete, Handlung eines vernünftigen Wesens erwerbliche (hypothetische) Rechte gründet, in welche die Zeit nur als Maß der Dauer oder Grenzbestimmung aufgenommen werden kann. Treten demnach, wie im vorliegenden Falle, zwei Erwerbshandlungen auf ein und dasselbe Objekt ein; so müssen auch beide (sie mögen nun gleichzeitig oder aufeinander folgend seyn) so lange für rechtsgültig erkannt werden, als sich nicht erweisen läßt, daß durch die eine oder die andere eine fremde Rechtswähre wesentlich verletzt worden sei, weil Verletzung des Rechts im eigentlichen Sinne, oder Ungerechtigkeit nur da Statt finden kann, wo ein gegenüberstehendes Recht erkennbar ist. Wer indeß aus Gewohnheit oder eingewurzelttem Vorurtheile nicht ablassen kann, bei einer oder der andern Entscheidung über das Verhältniß des redlichen Besizers zu dem (früheren) Eigenthümer, eine Rechtsverletzung zu erblicken, der mag diese doch dem Zufalle aufbürden und mit demselben rechten, daß er in derlei Fällen so blindlings und ungerecht zu Werke geht.

Der gegebenen Darstellung gemäß wäre nun auch die herkömmliche Benennung „redlicher Besizer“ aus der philosophischen Rechtslehre zu verbannen, und an deren Stelle die ungleich entsprechendere „zufälliger Miteigenthümer“ zu wählen.

Möge der vorliegende Versuch, welcher die frittigen Ansichten über ein interessantes Thema des natürlichen Privatrechtes aus einem höhern Standpunkte zu verhöhn trachtet, von allen wissenschaftlichen Parteien durchdacht, und — mit Strenge beurtheilt werden, denn nur durch Strenge gewinnt und rückt die Wissenschaft vorwärts, während schale Nachgiebigkeiten gegen jegliche Meinung, und schwaches anschmiegen an modische Lehrsätze die frische, muthwillige, durch Widerspruch angefachte Lebensflamme derselben zu verlöschen, oder bis zum dürftigen Scheine einer gemeinen Lampe zu verkümmern droht.

Verfasser dieses Aufsazes sieht übrigens der Kritik um so unbefangener entgegen, als er, auf die Festigkeit seiner Gründe vertrauend, im Geiste ahndet, daß die vollständige Beleuchtung der Streitpunkte von herrlichen, bis auf die Principien der Rechtswissenschaft zurückwirkenden Folgen begleitet seyn wird, welche diese allerdings erschüttern, und die Pfleger derselben zur heilsamen Revision und festeren Verzeichnung der obersten Grundsätze veranlassen werden.

Ezerni Georg

um das Jahr 1770 unweit Belgard geboren, ist durch die vielfährigen Anstrengungen berühmt geworden, die er zur Befreiung seines Vaterlandes von der türkischen Oberherrschaft machte. Er war von Gestalt groß, dabei aber hager, dies, und sein länglichtes nach unten zu breites Gesicht, die kleinen tiefliegenden Augen, die

dünne spitzige Nase, die bräunliche Gesichtsfarbe, der kleine Schnurbart und der große Zopf, der seinen ganzen Rücken bedeckte, indem er selbst die vordern Haare mit zurückzog, um seine übermäßige hohe Stirne zu zeigen, gaben ihm ein eigenes Aussehen. Seine Kleidung war stets sehr einfach, ohne Geschmack und nicht immer reinlich; von einem gewöhnlichen serbischen Bauer unterschied er sich bloß durch zwei Pistolen und einen Dolch, den er immer bei sich trug. So feurig er sonst war, so kam doch oft Stunden lang kein Laut über seine Lippen. Den Braantwein liebte er und bevor er trank, murmelte er jedesmal ein Gebet her. Sein heftiger, grausamer, leidenschaftlicher Charakter äußerte sich schon früh, und der Haß gegen die Türken war ihm gleichsam angeboren: so z. B. begegnete er einst im Jünglingsalter einem Türken auf der Straße, der ihm gebietherisch befahl aus dem Wege zu gehen, und ihn im Weigerungsfall zu erschießen drohte. Czerni kam dem hochmüthigen Türken zuvor und streckte ihn entsezt zur Boden. Hierauf flüchtete er nach Siebenbürgen; nahm, damals kaum 18 Jahre alt, österröichische Dienste, und ward bald Unteroffizier. Doch auch hier war seines Bleibens nicht lange, denn eines groben Vergehens wegen kehrte er eiligst in sein Vaterland zurück, wo er Räuberhauptmann ward, und sich mit seiner Bande in den dichtesten Wäldern aufhielt, von wo aus er die Türken überfiel und ihnen häufige Niederlagen beibrachte. Bei solchen Gelegenheiten entgingen weder Weiber, Greise noch Sänglinge dieser Nation seiner Wuth. Um sich zu rächen, verurtheilten die Türken 26 serbische Große zum Tode und rüsteten sich mit bewaffneter Hand über die Bande Czernis herzufallen. Aber auch die unterdrückten Serbier strömten von allen Seiten zu Czerni.

Nur sein Vater sagte sich von ihm los und machte sich auf den Weg nach Belgrad, um seinen Sohn in die Hände der Türken zu liefern. Dieser wendete vergebens Alles an, den Greis zurückzuhalten und tödtete ihn endlich mit einem Pistolenschusse. Von dieser unnatürlichen That soll er den Namen Czerni (der Schwarze) erhalten haben. Ein Gemälde der Grausamkeiten aus seinem Leben zu entwerfen, ist unmöglich; wir begnügen uns, nur noch anzuführen, daß er seinen eigenen Bruder wegen einiger Vergehen aufhängen ließ. Obgleich er ohne alle Bildung war, weder lesen noch schreiben konnte, und seine politische Wichtigkeit nur seinem persönlichen Muth, seiner Geistesgegenwart und dem Glücke verdankte, so kann man ihm doch nebenbei die Gabe nicht absprechen, daß er die Truppen geschickt anzuführen und besonders vor der Schlacht zu begeistern wußte, denn gewöhnlich warf sich seine Infanterie nach den ersten Salven in die Haufen der Feinde, und nicht selten wurden die Türken von den Serbiern bei den Wäldern niedegerissen. Nach den bekannten Unfällen der Serbier im Jahr 1813, wo sie allein gegen die Türken standen (denn in den frühern Feldzügen hatten sie die Russen auf ihrer Seite) ging Czerni Georg mit seiner Familie nach Rußland und erhielt eine Pension von dem Hofe zu Petersburg.

Wort- und Sylbenräthsel.

Die erste der Sylben, mit lachendem Grün
 Und mit Blumen beschmückt sie die Auen;
 Wenn bang auf dem Meere die Schiffenden ziehn,
 Wünscht jeder mit Sehnsucht die zweite
 zu schauen;
 Und eine der prachtvollsten Städte der Welt
 Nennt der, der die Sylben zusammengesellt.
 S. R.